

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit Rodung

Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (SBB) betreffend Kradolf - Bischofzell, Nord Hang- und Trasseestabilisierung

Gemeinden: Kradolf-Schönenberg, Hohentannen

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gegenstand: Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen die Erstellung eines 2.00 m tiefen Entwässerungsgrabens mit Einleitung in Richtung Vorfluter mittels gleisunterquerenden Leitungen sowie eine AC-Rail (Sperrschicht) bis an den neuen hangseitigen Entwässerungsgraben. Für die Auslaufbereiche soll Wald temporär gerodet werden.

Das Bauvorhaben erfordert die temporäre Rodung von ca. 1'009 m² auf den Parzellen 9, 20 und 460 in Hohentannen. Die Projektbereich liegt hauptsächlich auf Gemeindegebiet Hohentannen (SBB-Parzelle 460). Das Gemeindegebiet Kradolf-Schönenberg ist vom Projekt auf der SBB-Parzelle 2181 betroffen. Die Baumassnahme reicht um ca. 8.00 m auf das Gemeindegebiet, zudem ist ein Installations- und Umschlagplatz beim Bahnhof Kradolf vorgesehen.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom **26. September 2025 bis 25. Oktober 2025** während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

Gemeinde Hohentannen, Hauptstrasse 18, 9216 Hohentannen und Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg an der Thur

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Bern, 26. September 2025

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

nathürlich
KRADOLF – SCHÖNENBERG